

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Dolmetschergesetz
Vom**

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

Artikel 2

Der Ziffer IV. wird folgende Ziffer IV. vorangestellt:

**„IV.
Vorübergehende Tätigkeiten als Dolmetscher, Übersetzer
oder Gebärdensprachdolmetscher**

1. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Tätigkeit als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher für gerichtliche und behördliche Zwecke oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in die Liste nach Ziffer V. eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre vollzeitlich ausgeübt hat.

2. Die Eintragung der vorübergehenden Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke in die Liste nach Ziffer V. ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung der Tätigkeit im Inland dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden in deutschsprachiger Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen folgende Dokumente beigefügt sein:

a. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung als Dolmetscher, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher für gerichtliche und behördliche Zwecke oder einer vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

b. ein Berufsqualifikationsnachweis für die Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke,

- c. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
- d. die Angabe der Berufsbezeichnung nach Ziffer 4, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

Die Dokumente müssen in deutscher Sprache verfasst oder von einem öffentlich bestellten oder allgemein beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein. Die Anzeige nach Satz 1 ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehend Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke im Inland zu erbringen. Jede Änderung der nach den Buchstaben a bis d angezeigten Verhältnisse ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden unverzüglich anzuzeigen.

3. Sobald die Anzeige nach Ziffer 2 vollständig vorliegt, nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden die Person mit dem Hinweis, dass diese in Sachsen nicht öffentlich bestellt und vereidigt und nur vorübergehend tätig ist, in die Liste nach Ziffer V auf, sofern sie hierzu ihr Einverständnis erklärt hat. Die Eintragung erlischt nach einem Jahr, wenn sie nicht auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wird. Das Verfahren ist kostenfrei.

4. Die vorübergehende Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke ist unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den Bezeichnungen „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher“ muss ausgeschlossen sein.

5. Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden kann eine vorübergehend registrierte Person aus der Liste nach Ziffer V streichen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der vorübergehend zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke Tätige wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Ziffer 4 eine unrichtige Bezeichnung führt.“

Artikel 3

Die bisherigen Ziffern IV bis XIII werden die Ziffern V bis XIV.

Artikel 4

In Ziffer V werden nach dem Wort „einzutragen“ ein Komma und die Worte „sofern er hierzu sein Einverständnis erklärt hat“ eingefügt.

Artikel 5

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Dresden, den

Dr. Jürgen Martens
Der Staatsminister der Justiz und für Europa